

### 3. Zusatzvereinbarung

zu dem am 10. November 1956 zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und der Ärztekammer für Vorarlberg (im Folgenden kurz Kammer) abgeschlossenen Gesamtvertrag mit Zustimmung und Wirkung für den Versicherungsträger Vorarlberger Gebietskrankenkasse (im Folgenden kurz Versicherungsträger) wie folgt:

#### I. Änderungen des Gesamtvertrages

1. § 21 Abs 1 bis 2a lauten wie folgt:

##### Verordnung von Heilmitteln und Heilbehelfen

##### § 21

(1) Der Vertragsarzt ist berechtigt, Heilmittel und Heilbehelfe für die Anspruchsberechtigten auf Kosten des Versicherungsträgers nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu verordnen.

(2) Der Vertragsarzt wird bei der Verordnung von Heilmitteln und Heilbehelfen für Rechnung des Versicherungsträgers die Richtlinien des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger über die ökonomische Verschreibeweise von Arznei- und Heilmitteln und Heilbehelfen (RöV) beachten. Bei medizinischer Vertretbarkeit (diese ist zB bei nachgewiesener Allergie gegen einen Inhaltsstoff nicht gegeben) und unter Berücksichtigung einer gesicherten Compliance ist der Vertragsarzt dazu verpflichtet, unter mehreren therapeutisch gleich geeigneten Arzneyspezialitäten die kostengünstigste Arzneyspezialität (wirkstoffgleiche, wirkstoffähnliche sowie Biosimilar) zu verordnen. Diese Verpflichtung besteht vor allem bei Neueinstellungen, aber auch bei Folgeverordnungen. Sie gilt grundsätzlich auch bei der Verordnung von Arzneimitteln im Rahmen von Krankenbesuchen, es sei denn, die im Rahmen des Krankenbesuches verordnete Arzneyspezialität wird nicht regelmäßig vom Vertragsarzt verordnet. Ob im konkreten Behandlungsfall eine wirkstoffähnliche Arzneyspezialität (ATC-Code level 4) oder ein Biosimilar therapeutisch geeignet ist, entscheidet, solange keine Vereinbarung zwischen Hauptverband und Österreichischer Ärztekammer über die verpflichtende Verordnung auch von kostengünstigeren wirkstoffähnlichen Arzneyspezialitäten (ATC-Code level 4) oder Biosimilars vorliegt, der Vertragsarzt anlässlich der Verordnung.

(2a) Um die Verpflichtung des Abs. 2 einhalten zu können, steht den Vertragsärzten ein Ökotool über die Arztsoftware oder eine Webversion zur Verfügung. Die Vertragsärzte sind verpflichtet, dieses Instrument bei der Verordnung ihrer Heilmittel entsprechend dem Abs. 2 zu verwenden; und zwar in einer Version, die die wirkstoffgleichen und wirkstoffähnlichen Präparate und Biosimilars zum jeweils aktuellen Stand anzeigt. Vertragsärzte mit Ärztesoftware haben das Ökotool soweit technisch möglich spätestens mit der auf den 30. Juni 2010 folgenden Release in ihre Software zu integrieren.

2. § 24 Abs. 2 lautet:

(2) Die Krankenstandsmeldung ist elektronisch mittels des über das e-card-System angebotenen Arbeitsunfähigkeitsmeldungsservice (AUM) zu erstatten.

Folgende Felder sind vom Vertragsarzt verpflichtend zu befüllen:

1. SVNr. (falls nicht durch Stecken der e-card ohnehin erfasst)
2. Zuständiger KV-Träger (falls nicht automatisch ermittelt bzw. Patient nur Meldung an bestimmten KV-Träger wünscht)
3. EKVK-Daten (falls es sich um einen Patienten handelt, der den Arzt aufgrund eines Anspruches gemäß diesbezüglichen rechtlichen Bestimmungen mittels EKVK in Anspruch nimmt)
4. Arbeitsunfähig von
5. Letzter Tag der AU (Feld ‚vorauss. Ende der AU‘ ist bis auf schriftlichen Widerruf durch den Versicherungsträger nicht zu befüllen!)
6. Behandlungsbeginn
7. Rückdatierungsgrund (falls Rückdatierung erfolgt)
8. Diagnose (im Klartext, keine verpflichtende Codierung)
9. Bettruhe
10. Berufskrankheit
11. Stromunfall
12. Ereignis (Zusatzdiagnose)
13. Besonderer Erkrankungstyp
14. Abweichende Ausgehzeit von bis (falls Ausgehzeit bewilligt wird)

Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ist das über das e-card-System angebotene Arbeitsunfähigkeitsmeldungsservice (AUM) in der Release 10a umgesetzt. Für den Fall von Releaseänderungen, die zusätzliche, vom Vertragsarzt verpflichtend und händisch zu befüllende Datenfelder vorsehen, wird das Einvernehmen zwischen

Kammer und Versicherungsträger über Art und Weise des weiteren operativen Einsatzes des elektronischen AUM gesucht.

## II. Finanzieller Beitrag Ökotool

(1) Der Versicherungsträger leistet zur Abgeltung des Aufwandes eines Vertragsarztes für die Implementierung des Ökotools in die Arztsoftware gem. § 21 Abs. 2a des Gesamtvertrages aus Mitteln der ärztlichen Gesamtvergütung einen einmaligen Beitrag in Höhe der vom Arztsoftwareanbieter verrechneten Kosten, max. jedoch in Höhe von € 220 pro Vertragsarzt (inkl. allf. verrechneter USt.).

(2) Voraussetzung für die Auszahlung des Beitrages an den Vertragsarzt ist die Vorlage einer Bestätigung des Arztsoftwareanbieters, wonach das Ökotool gem. den unter Pkt. I. genannten gesamtvertraglichen Bestimmungen funktionsfähig in die Arztsoftware integriert ist sowie eine entsprechende bezahlte Rechnung. Die Auszahlung erfolgt binnen zwei Wochen nach Vorlage der Bestätigung sowie der Rechnung durch den Vertragsarzt.

## III. Inkrafttreten

(1) Diese Zusatzvereinbarung tritt mit 1.7.2010 in Kraft, Pkt. I.2. jedoch erst mit 1.10.2010.

(2) Punkt I. 1. kann von jedem Gesamtvertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden. Auf eine Kündigung wird von beiden Gesamtvertragspartnern bis zum 31.3.2011 verzichtet. Im Falle der wirksamen Kündigung dieses Punktes I. 1. tritt § 21 Abs 1 und 2 in der vor Inkrafttreten dieser Zusatzvereinbarung in Geltung gestandenen Fassung wieder in Kraft.

(3) Im Falle des Inkrafttretens einer bundesweiten Vereinbarung betreffend einen oder mehrere Regelungstatbestände dieser Zusatzvereinbarung zwischen der ÖÄK und dem HV mit direkter Wirksamkeit für die Kammer und den Versicherungsträger, tritt mit Rechtswirksamkeit der bundesweiten Vereinbarung diese Zusatzvereinbarung im Umfang der bundesweiten Vereinbarung außer Kraft.

Dornbirn, am ~~am~~ Wien, am 9. Juni 2010

Kurie der niedergelassenen Ärzte der Ärztekammer für Vorarlberg

Der Kurienobmann:

Dr. Michael Jonas



Der Präsident:

MR Dr. Peter Wöß

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Dr. Hans Jörg SCHELLING  
Verbandsvorsitzender



Dr. Christoph Klein  
Generaldirektor-Stv.

Vorarlberger Gebietskrankenkasse

Der leitende Angestellte:

Dir. Mag. Christoph Metzler



Der Obmann:

Manfred Brunner